

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Christa Luft, Heidemarie Ehlert,
Dr. Uwe-Jens Rössel, Rolf Kutzmutz und der Fraktion der PDS**

Besteuerung von Luxusgegenständen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf über die Besteuerung des Erwerbs von Luxusgegenständen nach folgenden Grundsätzen vorzulegen:

1. Als Luxusgegenstände sind gemäß der Vermögensteuerrichtlinie (1993) Abschnitt 68 Abs. 1 diejenigen Waren und Gegenstände anzusehen, deren Anschaffung und Haltung einen Aufwand darstellen, der die als normal empfundene Lebenshaltung auffallend oder unangemessen übersteigt. Die Bundesregierung soll darüber hinaus eine Liste von Waren erstellen, die gemäß Rechtsprechung der Bundesfinanzhöfe als Luxusgegenstände gelten. Die Liste ist entsprechend der sich – aufgrund voranschreitender technischer und sozialer Entwicklung – wandelnden Auffassung in bezug auf Luxusgegenstände zu aktualisieren.
2. Bei dem Erwerb von Luxusgegenständen wird, zusätzlich zur Mehrwertsteuer, eine spezielle Verbrauchsteuer auf den Nettowarenwert in Höhe von 6 % erhoben. Damit wird der Erwerb von Luxusgegenständen inklusive der Mehrwertsteuer mit einem Steuersatz von derzeit 22 % besteuert.
3. Die Steuer gilt nicht für Luxusgegenstände, die betrieblichen Zwecken dienen.

Bonn, den 9. November 1998

Dr. Barbara Höll
Dr. Christa Luft
Heidemarie Ehlert
Dr. Uwe-Jens Rössel
Rolf Kutzmutz
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die öffentlichen Haushalte befinden sich in einer anhaltenden Finanzkrise. So ist für das Jahr 1999 mit einer Finanzierungslücke von bis zu 20 Mrd. DM zu rechnen. Darüber hinaus bestehen weitere Haushaltsrisiken von über 20 Mrd. DM, für 1999 werden 10 bis 15 Mrd. DM weniger Steuereinnahmen als noch im Mai 1998 geschätzt zu erwarten sein. Zu dieser dramatischen Entwicklung hat die alte Bundesregierung mit ihrer Steuerpolitik maßgeblich beigetragen. Zahlreiche Steuerentlastungen bei der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung und nicht zuletzt die Aussetzung der Vermögensteuer tragen dazu bei, daß Einkommensstarke und Vermögende nicht mehr entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. So stieg der Anteil von durch die Bürgerinnen und Bürger zu entrichtenden Steuern, u.a. Mehrwert-, Lohn- oder Mineralölsteuern, auf über 70 % am gesamten Steueraufkommen, während der Anteil der Unternehmenssteuern auf unter 18 % gesunken ist. Parallel dazu forcierte die alte Regierungskoalition durch Sozialabbau und Passivität gegenüber dem Problem der Massenarbeitslosigkeit zunehmende soziale Polarisierung und Ungerechtigkeit in der Gesellschaft.

Mit der Verringerung der Steuerlast für einkommensstarke und vermögende Schichten erhöht sich nachweislich deren Dispositionsspielraum über ihr Einkommen. Im Gegensatz zu den Behauptungen der alten Bundesregierung wurde dieses zusätzlich verfügbare Einkommen nicht in Arbeitsplätze investiert. Von 1992 bis 1997, einem Zeitraum massiver Steuerentlastungen für Besserverdienende und Vermögende, stieg die Arbeitslosenquote von 8,5 % auf 12 %. Der erhöhte Dispositionsspielraum über Einkommen und Vermögen drückt sich vielmehr einerseits durch das fortschreitende Wachstum des Geldvermögens der privaten Haushalte und seiner disproportionalen Verteilung in der Bundesrepublik Deutschland aus. Das Geldvermögen der privaten Haushalte hat sich seit 1980 verdreifacht und betrug Ende 1997 rd. 5,2 Billionen DM. Dabei konzentriert sich mehr als die Hälfte des Geldvermögens auf nur 10 % der Haushalte. Andererseits manifestiert sich wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Konsum. Für den Erwerb von Luxusgegenständen stehen den höheren Einkommenschichten erheblich mehr Mittel zur Verfügung als Einkommenschwachen.

Bei der Verbrauchsbesteuerung existiert grundsätzlich die Möglichkeit der differenzierten Belastung des Konsums von Gütern und Dienstleistungen. Ebenso, wie aus sozialpolitischen Erwägungen bei der Umsatzsteuer eine Vielzahl von Gütern des täglichen Bedarfs mit einem ermäßigten Satz besteuert wird, kann der Erwerb von Luxusgegenständen – vor dem Hintergrund, daß diese Waren und Gegenstände insbesondere von Einkommensstarken und Vermögenden konsumiert werden – höher belastet werden. Zu diesen Gütern gehören u.a. Kraftfahrzeuge der Luxusklasse, Motorflugzeuge, Yachten, Hubschrauber, Heißluftballons, Schmuckgegenstände sowie Pelzmäntel und -jacken (ab 15000 DM). So ist es Konsumenten von Kraftfahrzeugen mit einem Warenwert von z. B. 75000 DM möglich, zusätzlich zum Normalsteuersatz der Mehrwertsteuer eine spezielle Verbrauchsteuer zu zahlen.

Bei der Auswahl der entsprechend höher zu steuernden Waren und Güter muß berücksichtigt werden, daß trotz zunehmender sozialer und technischer Entwicklung immer mehr Menschen unter dem sozio-kulturellen Existenz-

minimum leben. Die Zahl der Sozialhilfeberechtigten betrug allein im Jahre 1995 2,55 Millionen und wird für 1998 auf rd. 3 Millionen geschätzt. Dies bedeutet, daß neben den Durchschnittswerten von Einkommen und Vermögensbestand in der Bundesrepublik Deutschland auch die fortschreitende soziale Armut ihren Niederschlag finden muß. Gemäß der Sechsten Umsatzsteuerrichtlinie der EU Artikel 12 ist ein erhöhter Mehrwertsteuersatz auf Luxusgüter nicht möglich. Dagegen ist es jedoch gemäß Artikel 3 Abs.3 der Systemrichtlinie nicht ausgeschlossen, daß – über harmonisierte Steuergegenstände hinaus – bestimmte Waren national einer über die Mehrwertsteuer hinausgehenden Besteuerung unterliegen. Damit können die Mitgliedstaaten spezielle Verbrauchsteuern auf Waren beibehalten oder neu einführen, die nicht harmonisiert sind. Verschiedene Länder der EU haben bereits Erfahrungen mit speziellen Verbrauchsteuern auf Luxusgüter gesammelt. So hat Italien zur Reduzierung des Staatshaushaltsdefizits für das Jahr 1992 eine Sondersteuer für Luxusgüter eingeführt. In Belgien existiert eine Steuer auf Luxusgüter wie Flugzeuge, Yachten und Segelboote.

Die Besteuerung des Erwerbs von Luxusgegenständen eröffnet eine Einnahmequelle, bei der insbesondere die tatsächlich wirtschaftlich leistungsfähigen Bevölkerungsschichten, die in den letzten Jahren durch verstärkte Steuerentlastungen unterproportional an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben beteiligt waren, herangezogen werden. Damit würde, neben der verstärkten Besteuerung auf der Seite Einkommensentstehung, ein Schritt in Richtung sozialer Gerechtigkeit und der Umkehrung der Umverteilung von unten nach oben geleistet werden. Die Einnahme aus der Besteuerung des Erwerbs von Luxusgegenständen werden gemäß der in der Finanzverfassung vorgegebenen Verteilung der Umsatzsteuer auf Bund, Länder und Kommunen verteilt. Die Frage der Besteuerung des Besitzes von Luxusgegenständen soll im Rahmen der Vermögensbesteuerung gesetzlich geregelt werden.